

## **486 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP**

**Ausgedruckt am 27. 5. 1992**

# **Regierungsvorlage**

## **Bundesgesetz, mit dem das Energielenkungsgesetz 1982 geändert wird**

Der Nationalrat hat beschlossen:

### **Artikel I**

(V

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984 und BGBl. Nr. 336/1988 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-

Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

### **Artikel II**

Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984 und BGBl. Nr. 336/1988 wird geändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 Z 2 lautet:

„2. soweit es zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen erforderlich ist.“

2. § 1 Abs. 2 Z 2 lautet:

„2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen zu ermöglichen.“

3. § 1 Abs. 4 lautet:

„(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung völkerrechtlicher Verpflichtungen zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen von Organen internationaler Organisationen unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die in Abs. 2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.“

4. § 2 Abs. 3 lautet:

„(3) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen. Solche Verordnungen haben jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergehen. Verordnungen über die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen können bereits vor dem Inkrafttreten einer Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 erlassen werden; sie treten jedoch erst dann in Kraft, wenn die Bundesregierung die Voraussetzungen für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen festgestellt hat (Abs. 1).“

5. In § 3 Abs. 1 Z 4 tritt an die Stelle des Punktes nach dem Klammerausdruck ein Strichpunkt; folgende Z 5 wird angefügt:

„5. Änderung der Anforderungen an die Beschaffenheit von Energieträgern (§ 7 a).“

6. Nach § 7 wird folgender § 7 a eingefügt:

„§ 7 a. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.“

7. § 34 lautet:

„§ 34.  
des 31. Dezember 1995 außer Kraft.

(2)  
Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;

4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz und des § 18 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmungen auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 7 a, 10 Z 4  
14 a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.“

### Artikel III

Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

## VORBLATT

**Problem:**

Das Energielenkungsgesetz 1982 läuft, wie die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 30. Juni 1999 aus. Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten sollen bereits vor einer Krisensituation erlassen werden können, und die Änderung der Beschaffenheit von Energieträgern soll möglich sein.

**Ziel:**

Weitergeltung des Gesetzes, Verbesserung des Krisenmanagements.

**Inhalt:**

Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Anpassung an den EG-Vertrag. Möglichkeit der Erlassung von Lenkungsverordnungen bereits vor der Feststellung der Krisensituation durch die Verordnung der Bundesregierung. Möglichkeit der Änderung der Beschaffenheit von Energieträgern.

**Alternative:**

Lediglich eine Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

**Kosten:**

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit noch nicht abgeschätzt werden kann.

**EG-Kompatibilität:**

Gegeben.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Das Energielenkungsgesetz 1982 wurde — wie auch die übrigen sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze — bis zum 30. Juni 1992 und läuft mit diesem Termin aus.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet daher neben der Verlängerung der zeitlichen Geltungsdauer dieses Gesetzes bis zum 31. Dezember 1995 noch Bestimmungen, die den möglichen völkerrechtlichen Verpflichtungen Österreichs auch für den Fall eines Beitrittes Österreichs zur EG Rechnung tragen. Daher soll überall dort, wo im Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen auf das IEP-Übereinkommen Bezug genommen wird, nur allgemein von völkerrechtlichen Verpflichtungen gesprochen werden.

Wie sich anlässlich der Golfkrise gezeigt hat, ist es, um eine optimale Administration von Bewirtschaftungsmaßnahmen im Krisenfall zu gewährleisten, erforderlich, daß die Betroffenen bereits vor Inkrafttreten von Lenkungsmaßnahmen die notwendigen administrativen und organisatorischen Vorbereitungen treffen, um einen reibungslosen Ablauf der Lenkungsmaßnahmen zu gewährleisten.

Dies setzt jedoch voraus, daß die im Anlaßfall zu erwartenden Lenkungsmaßnahmen bekannt sind, soweit sie auf organisatorische Maßnahmen Bezug nehmen. Daher wurde diese Regelung, die eine frühzeitige Erlassung von Lenkungsverordnungen ermöglicht, in die Bestimmungen des Energielenkungsgesetzes 1982 aufgenommen.

Das in der BRD geltende Energiesicherungsgesetz 1975 vom 20. Dezember 1974, BGBl. I S 3681, enthält in seinem § 3 eine analoge Regelung, der zufolge Rechtsverordnungen bereits erlassen werden können, bevor die Energieversorgung gefährdet oder gestört ist, jedoch die Anwendung der Rechtsverordnung von der Feststellung der Bundesregierung abhängig gemacht wird, daß eine Gefährdung oder Störung eingetreten ist.

Im Hinblick auf den Umstand, daß bei Versorgungsengpässen auch auf Energieträger zurückgegriffen werden muß, die den in Österreich geltenden Anforderungen an die Beschaffenheit dieser Energieträger nicht entsprechen, wird auch

die Möglichkeit geschaffen, daß von den bei einer ausreichenden Versorgung mit Energieträgern geltenden strengen Spezifikationen abgegangen werden kann. Im Einzelfall wird sicherlich eine Interessenabwägung vorzunehmen sein, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden kann. Hierbei ist wohl auch von der Überlegung auszugehen, daß ohnehin durch den krisenhaft bedingten, wesentlich geringeren Verbrauch an Energieträgern die Umweltbelastung um ein Ausmaß gesenkt wird, die den nur in Sonderfällen zugelassenen Verbrauch von nicht den Spezifikationen entsprechenden Energieträgern nicht ins Gewicht fallen lassen. Darüber hinaus wurde sowohl durch die Regelung, daß auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt Bedacht zu nehmen ist, als auch durch die Einvernehmenskompetenz des Bundesministers für Umwelt, Jugend und Familie und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft institutionelle Vorsorge getroffen, daß dem Gebot des Umweltschutzes in ausreichendem Ausmaß Rechnung getragen wird.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzung von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

Die EG-Konformität ist durch den vorliegenden Entwurf gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I:

Die Verfassungsbestimmung wird inhaltlich nicht geändert; sie sieht die Verlängerung des Sonderkompetenztatbestandes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995 vor. In diesem Zusammenhang darf auf die gemäß Art. 44 Abs. 2 B-VG erforderliche Zustimmung des Bundesrates verwiesen werden.

#### Zu Art. II Z 1 bis 3:

Im Hinblick auf den in Aussicht genommenen Beitritt Österreichs zur EG soll überall dort, wo im

## 486 der Beilagen

5

Zusammenhang mit völkerrechtlichen Verpflichtungen auf das IEP-Übereinkommen Bezug genommen wird, nunmehr nur allgemein von „völkerrechtlichen Verpflichtungen“ gesprochen werden.

**Zu Art. II Z 4:**

Durch diese Bestimmung soll klargestellt werden, daß der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten bereits vor dem Eintreten eines Anlaßfalles im Sinne des § 1 und vor Inkrafttreten einer Verordnung der Bundesregierung über die Feststellung einer Krisensituation Verordnungen erlassen kann, die Lenkungsmaßnahmen enthalten. Damit soll gewährleistet werden, daß die von den Lenkungsmaßnahmen Betroffenen bereits vor Inkrafttreten der eigentlichen Lenkungsmaßnahmen die notwendigen administrativen und organisatorischen Vorkehrungen treffen können, um einen reibungslosen Ablauf der Lenkungsmaßnahmen zu gewährleisten.

**Zu Art. II Z 5 und 6:**

Durch diese Bestimmung soll dem Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten als dem für die Lenkungsmaßnahmen zuständigen Organ die Möglichkeit gegeben werden, von den in Österreich geltenden Bestimmungen über die Beschaffenheit von Energieträgern abzuweichen, sofern dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Im Hinblick auf die gebotene Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt wurde institutionelle Vorsorge dadurch getroffen, daß den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft eine Einvernehmenskompetenz eingeräumt wurde.

**Zu Art. II Z 7:**

Der Abs. 1 regelt die Weitergeltung des Gesetzes bis zum Ablauf des 31. Dezember 1995, der Abs. 2 enthält die Verankerung der für die Erlassung von Verordnungen gemäß § 7 a erforderlichen Einvernehmenskompetenz.

## Gegenüberstellung

### Geltender Text

**Energielenkungsgesetz 1982 (BGBl. Nr. 545/1982, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984 und BGBl. Nr. 336/1988)**

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie in den Art. II und III des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 267/1984 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 30. Juni 1992 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

#### Artikel II

##### Anwendung von Lenkungsmaßnahmen

§ 1. (1) Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz können

1. zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Störung oder zur Behebung einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung Österreichs, sofern diese Störungen
  - a) keine saisonale Verknappungerscheinung darstellen oder
  - b) durch marktkonforme Maßnahmen nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln abgewandt oder behoben werden können oder
2. soweit es zur Erfüllung der Verpflichtung zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm, BGBl. Nr. 317/1976, erforderlich ist, ergriffen werden.

### Entwurf

#### Artikel I

##### (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Energielenkungsgesetzes 1982, BGBl. Nr. 545, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 267/1984 und BGBl. Nr. 336/1988 und des Art. II des vorliegenden Bundesgesetzes enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des **31. Dezember 1995** auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können — unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG — nach Maßgabe des § 9 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen im übertragenen Wirkungsbereich und nach Maßgabe des § 15 von Landeslastverteilern als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Dieser Artikel tritt mit **1. Juli 1992** in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

**Geltender Text****Entwurf**

(2

1. im Fall des Abs. 1 Z 1 die Deckung des lebenswichtigen Bedarfes an Energie einschließlich jenes für Zwecke der militärischen Landesverteidigung, die Aufrechterhaltung einer ungestörten Gütererzeugung und Leistungserstellung sowie die Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger sicherzustellen,
2. im Fall des Abs. 2 Z 2 die Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm zu ermöglichen.

(3) Lenkungsmaßnahmen können in ihrer Gesamtheit, einzeln oder in Verbindung miteinander unabhängig davon ergriffen werden, ob eine in Abs. 1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes oder nur bestimmte Zweige der Energieversorgung betrifft. Trifft eine in Abs. 1 Z 1 genannte Störung nur Teile des Bundesgebietes, können Lenkungsmaßnahmen auch auf Teile des Bundesgebietes beschränkt werden.

(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung der Verpflichtungen auf Grund von Beschlüssen aus dem Übereinkommen über ein Internationales Energieprogramm unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

**§ 2.** (1) Die Bundesregierung hat durch Verordnung festzustellen, ob und welche Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 gegeben sind.

(2) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur für die Dauer von sechs Monaten ergriffen werden. Im Fall einer bereits eingetretenen Störung der Energieversorgung ist eine Verlängerung über die Dauer von sechs Monaten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates möglich. Falls die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 bereits

Bundesregierung durch Verordnung festzustellen.

(3) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen. Solche Verordnungen haben

) Lenkungsmaßnahmen haben zu

2. im Fall des Abs. 1 Z 2 die Erfüllung **völkerrechtlicher Verpflichtungen** zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen **von Organen internationaler Organisationen** zu ermöglichen.

(4) Lenkungsmaßnahmen dürfen nur in einem solchen Ausmaß und für eine solche Dauer ergriffen werden, als es zur Abwendung oder zur Behebung der Störung oder zur Erfüllung **völkerrechtlicher Verpflichtungen** zur Inkraftsetzung von Notstandsmaßnahmen auf Grund von Beschlüssen **von Organen internationaler Organisationen** unbedingt erforderlich ist. In die Unverletzlichkeit des Eigentums und in die Freiheit der Erwerbstätigkeit darf nur eingegriffen werden, wenn die im Abs. 2 genannten Ziele nicht anders erreicht werden können.

(3) Lenkungsmaßnahmen sind durch Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vorzusehen. Solche Verordnungen haben

**Geltender Text**

jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergehen.

(4) Verordnungen nach den §§ 3 bis 19 dieses Bundesgesetzes sind im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ kundzumachen und treten mit ihrer Kundmachung in Kraft, sofern nicht ein späterer Zeitpunkt für das Inkrafttreten bestimmt wird. Ist eine Kundmachung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ nicht oder nicht zeitgerecht möglich, ist die Verordnung in anderer Weise — so insbesondere durch Rundfunk oder sonstige akustische Mittel oder Veröffentlichung in einem oder mehreren periodischen Medienwerken, die Anzeigen veröffentlichen, insbesondere in Tageszeitungen — kundzumachen.

(5) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat dem Nationalrat erstmals binnen drei Monaten nach dem Erreichen von Lenkungsmaßnahmen, in der Folge in Abständen von zwei Monaten über die getroffenen Lenkungsmaßnahmen zu berichten.

**§ 2 a.** Schriften und Amtshandlungen in den Verfahren nach diesem Bundesgesetz sind von Bundesverwaltungsabgaben befreit. Die durch dieses Bundesgesetz unmittelbar veranlaßten Eingaben sind von den Stempelgebühren befreit.

## **2. Lenkungsmaßnahmen für Energieträger**

**§ 3.** (1) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 zutreffen, nach den Bestimmungen des § 1 Abs. 2 bis 4 durch Verordnung folgende Lenkungsmaßnahmen für Energieträger vorsehen:

1. Verfügungs-, Zugriffs- und Beschlagsnahmerechte für Energieträger (§ 4);
2. Vorschriften über die Produktion, den Transport, die Lagerung, die Verteilung, die Abgabe, den Bezug, die Beschränkung der Einführen und die Verpflichtung zu Ausführen für Energieträger (§ 5);
3. Beschränkungen des Verkehrs (§ 6);
4. Meldepflichten (§ 7).

**Entwurf**

jedenfalls getrennt für Lenkungsmaßnahmen für Energieträger und für Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung zu ergehen. Verordnungen über die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen können bereits vor dem Inkrafttreten einer Verordnung der Bundesregierung gemäß Abs. 1 erlassen werden; sie treten jedoch erst dann in Kraft, wenn die Bundesregierung die Voraussetzungen für die Durchführung von Lenkungsmaßnahmen festgestellt hat (Abs. 1).

**Geltender Text****Entwurf**

- (2) Energieträger, die Lenkungsmaßnahmen unterzogen werden können, sind:
1. Erdöl und Erdölprodukte;
  2. sonstige flüssige Brenn- und Treibstoffe, ausgenommen betrieblich anfallende Abfallstoffe;
  3. feste fossile Brennstoffe;
  4. gasförmige Brennstoffe, ausgenommen das aus biogenen Abfallstoffen erzeugte Gas.

(3) Energieträger, die zur Sicherstellung der öffentlichen Energieversorgungen vorrätig gehalten werden und nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind, bleiben diesem Zweck vorbehalten.

(4) Die im Abs. 2 genannten Energieträger können Lenkungsmaßnahmen nach diesem Bundesgesetz auch dann unterzogen werden, wenn sie als Rohstoff verwendet werden.

(5) Energieträger, die nicht zur Abgabe an Dritte bestimmt sind und für Zwecke der militärischen Landesverteidigung vorrätig gehalten werden oder die im Eigentum oder Besitz eines Letztabbrauchers stehen und der Deckung seines persönlichen Bedarfs oder des Bedarfs seiner Haushaltsangehörigen dienen, sowie Energieträger, die der Deckung des eigenen Betriebsbedarfes dienen, dürfen keinen Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 oder 2 unterzogen werden.

**§ 4. ....**

**§ 7.** (1) In Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 4 können Unternehmungen, die Energieträger erzeugen, bearbeiten, verarbeiten, verbrauchen, einlagern, für sich oder andere verwahren oder damit handeln, verpflichtet werden, Meldungen über den Bedarf, die Erzeugung, Bearbeitung und Verarbeitung, den Verbrauch, den Zu- und Abgang sowie den Lagerbestand zu erstatten sowie die für die Vollziehung dieser Bundesgesetze notwendigen Auskünfte über Betriebsverhältnisse zu erteilen.

(2) Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten kann die gemäß Abs. 1 zu erteilenden Meldungen und Auskünfte überprüfen und, sofern die Meldepflichtigen die Meldungen trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht rechtzeitig abgegeben haben, diese an Ort und Stelle auf Kosten des Meldepflichtigen erstellen. Hiezu kann er sich der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung oder gehörig legitimierter Organe bedienen.

10

486 der Beilagen

**Geltender Text****Entwurf**

(3) Den Kontrollorganen ist jederzeit Zutritt zu den Betriebsstätten und Lagerräumen und die Einsichtnahme in jene Betriebsbereiche und Aufzeichnungen über Energieträger zu gewähren, deren Kenntnis für die Durchführung der Lenkungsmaßnahmen unbedingt erforderlich ist. Die für die Überprüfung erforderlichen Auskünfte sind ihnen zu erteilen.

§ 8. ...

**6. Schluß- und Übergangsbestimmungen**

**§ 34. (1) Dieses**

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz und des § 18 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 10 Z 4 und 14 a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

§ 7 a. Verordnungen gemäß § 3 Abs. 1 Z 5 sind im Einvernehmen mit den Bundesministern für Umwelt, Jugend und Familie und für Land- und Forstwirtschaft nur insoweit zu erlassen, als dies zur Aufrechterhaltung der Versorgung mit Energieträgern erforderlich ist. Auf die Vermeidung von gefährlichen Belastungen für die Umwelt ist Bedacht zu nehmen. Entgegenstehende Regelungen sind für die Dauer der Geltung dieser Verordnungen nicht anzuwenden.

**§ 34. (1) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Bundesgesetz tritt Kraft.**

(2) Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 2 Abs. 1 und 2 die Bundesregierung;
2. hinsichtlich des § 2 a nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen;
3. hinsichtlich des § 33 der Bundesminister für Inneres;
4. hinsichtlich des § 8 vierter bis siebenter Satz und des § 18 der Bundesminister für Justiz;
5. hinsichtlich des § 6 Abs. 5 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Landesverteidigung und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr sowie nach Maßgabe dieser Bestimmung auch mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft;
6. hinsichtlich des § 5 Abs. 1 zweiter Satz der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
7. hinsichtlich der §§ 3 Abs. 1 Z 5, 7 a, 10 Z 4 und 14 a der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Land- und Forstwirtschaft und für Umwelt, Jugend und Familie;
8. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten.

Geltender Text

§ 35. Soweit die Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten vom 23. Juni 1975, BGBl. Nr. 362, betreffend die Durchführung statistischer Erhebungen über die Elektrizitätswirtschaft, auf Grund des Lastverteilungsgesetzes 1952, BGBl. Nr. 207, erlassen wurde, bleibt sie als Bundesgesetz weiter in Kraft, bis ihren Gegenstand regelnde Bestimmungen auf Grund dieses Bundesgesetzes in Wirksamkeit getreten sind.

Entwurf

486 der Beilagen